



Hinweisblatt

über die Aufbewahrung von Waffen oder Munition Anforderungen seit dem 6. Juli 2017

Wer Schusswaffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dieser allgemeine Grundsatz ist in § 36 Abs. 1 des Waffengesetzes (WaffG) festgelegt. Im Einzelnen gilt nach § 36 WaffG in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der allgemeinen Waffengesetz Verordnung (AWaffV) Folgendes:

ALLE Schusswaffen sind grundsätzlich ungeladen in dem Sicherheitsbehältnis aufzubewahren!

Aufbewahrungsbehältnis	Kurz- waffen	Lang- waffen	Munition
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 unter 200 kg mit Zertifizierung oder gleichwertig	max. 5	unbegrenzt	ohne räumliche Trennung
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1 ab 200 kg mit Zertifizierung oder gleichwertig	max.10	unbegrenzt	ohne räumliche Trennung
Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad I nach DIN/EN 1143-1 mit Zertifizierung oder gleichwertig *	unbegrenzt	unbegrenzt	ohne räumliche Trennung
Sicherheitsbehältnis ohne Klassifizierung aus Stahlblech mit Schwenkriegel-schloss oder gleichwertig	nein	nein	unbegrenzt
Erlaubnisfreie Waffen oder Munition (Druckluft-, Federdruck- oder CO ₂ -Waffen mit oder Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen mit):			
Verschlossenes Behältnis ohne Klassifizierung	unbegrenzt	unbegrenzt	räumlich getrennt

* Bei Aufbewahrung in **nicht dauernd bewohnten** Gebäuden (z.B. Jagdhütte, Ferien- oder Wochenendhaus, Bürohäusern) dürfen nur bis zu drei Langwaffen aufbewahrt werden!

Die **gemeinschaftliche Aufbewahrung** von Waffen oder Munition durch **berechtigte** Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig, sofern die Personen das gleiche Erlaubnisniveau haben.

Bei einer **vorübergehenden Aufbewahrung** außerhalb der eigenen Lagerstätte im Zusammenhang mit der Jagd, Hotelaufenthalt etc. kann von vorgenannten Anforderungen abgesehen werden, wenn die sichere Aufbewahrung nicht möglich ist. Es ist aber stattdessen sicherzustellen, dass die Waffen unter angemessener Aufsicht aufbewahrt werden oder bei kurzfristiger Abwesenheit durch sonstige Vorkehrungen die unbefugte Wegnahme ausgeschlossen ist, beispielsweise durch Aufbewahrung in einem verschließbaren Schrank, durch Entfernen eines wesentlichen Teils oder die Anbringung einer Abzugssperrvorrichtung.

Die sichere Aufbewahrung der **Schlüssel** von Sicherheitsschränken ist im Waffengesetz nicht geregelt. Hier gilt der allgemeine Grundsatz, dass die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu verhindern, dass Waffen oder Munition abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dies gilt auch für Familienmitglieder, die über keine eigene Berechtigung verfügen. Schlüssel zu Waffenschränken sind daher entweder von den Erlaubnisinhabern bei sich zu tragen oder in verschlossenen Behältnissen, vorzugsweise mit elektronischem oder mechanischem Zahlenkombinationsschloss, zu verwahren.

Die Waffenbehörde empfiehlt generell, bei Neuanschaffungen Behältnisse mit Zahlenkombinationsschloss zu wählen, um Probleme bei der sicheren Aufbewahrung der Schlüssel zu vermeiden.

Für die Lagerung von erlaubnispflichtigen **Signalwaffen** (Kaliber 4) und deren Munition gelten die gleichen Vorschriften wie für erlaubnispflichtige Kurz Waffen/Munition. Bei einer **vorübergehenden** Lagerung an **Bord** ist bei einer seegehenden Motor - oder Segelyacht ein nicht zertifiziertes Aufbewahrungsbehältnis als ausreichend anzuerkennen, wenn es die nachstehenden Sicherheitsstandards erfüllt:

- Das Behältnis muss aus Stahlblech – möglichst rostfrei – gearbeitet sein.
- Das Stahlblech der Tür / Klappe muss mindestens eine Stärke von 4mm aufweisen.
- Eine Verankerung des Behältnisses mit dem Schiff ist erforderlich.
- Das Behältnis muss zu verschließen sein (elektronisch codiertes Schloss, Zahlen-schloss oder Riegelschloss können zum Einsatz kommen).

In Fällen der längeren Abwesenheit ist die Waffe von Bord zu nehmen und entsprechend der allgemein geltenden waffenrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine **andere gleichwertige Aufbewahrung** der Waffen zulassen. Insbesondere kann von oben genannten Sicherheitsbehältnissen abgesehen werden, wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht.

Andererseits hat die zuständige Behörde in Einzelfällen **notwendige Ergänzungen anzuordnen**, insbesondere wenn wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich ist.

Ein **Bestandsschutz** bezüglich bereits vorhandener Sicherheitsschränke der Stufe **A bzw. B** gilt ausschließlich dann, wenn die Betroffenen bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 6. Juli 2017 im Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen waren und vorhandene Schränke nachweislich zur sicheren Aufbewahrung der Waffen verwendet haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Aufbewahrung weiterhin in den vorhandenen Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A oder B der VDMA 24992 (Stand Mai 1995) bis zum Erreichen der Kapazitätsgrenze erfolgen. Der Bestandsschutz umfasst nicht eine ggf. erforderliche Neu- oder Ersatzbeschaffung von Sicherheitsbehältnissen. Werden Sicherheitsbehältnisse nach dem 6. Juli 2017 angeschafft, sind die aktuell maßgebenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Die **Nachweispflicht** über die ordnungsgemäße Aufbewahrung gegenüber der Behörde obliegt den Waffenbesitzer_Innen. Sie müssen unaufgefordert nachweisen, dass sie ihre Waffen und Munition sicher aufbewahren (§ 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV). Die Waffenbehörde ist befugt, dies unangemeldet zu **kontrollieren**, auch wenn keine begründeten Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung bestehen. Bei Verstößen gegen die Aufbewahrungspflichten kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden, das mit einem Bußgeld bis zu 10.000,-€ und der Einziehung der Waffen geahndet werden kann. Außerdem können bereits einmalige Verstöße gegen die Lagerungsvorschriften oder auch die unbegründete Verweigerung der Lagerstättenkontrolle den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis nach sich ziehen.

Bei weiteren Fragen zögern Sie nicht, Ihre Waffenbehörde zu kontaktieren.